



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>  
**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 07.06.2021

Nr. 10

Jahrgang 2021

05.06.2021

**LANDRATSAMT NEUSTADT  
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020**

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden die auf der Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2020 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 30. Juni 2020, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken

Gemeinde	Einwohner
575 112 Bad Windsheim	12.289
575 113 Baudenbach	1.183
575 115 Burgbernheim	3.360
575 116 Burghaslach	2.604
575 117 Dachsbach	1.810
575 118 Diespeck	3.799
575 119 Dietersheim	2.196
575 121 Emskirchen	6.116
575 122 Ergersheim	1.048
575 124 Gallmersgarten	820
575 125 Gerhardshofen	2.489
575 127 Gollhofen	858
575 128 Gutenstetten	1.272
575 129 Hagenbüchach	1.560
575 130 Hemmersheim	624
575 133 Illsheim	947
575 134 Ippesheim	1.108
575 135 Ipsheim	2.192
575 138 Langenfeld	1.065
575 143 Marktbergel	1.567
575 144 Markt Bibart	1.873
575 145 Markt Erlbach	5.651
575 146 Markt Nordheim	1.121
575 147 Markt Taschendorf	989
575 150 Münchsteinach	1.337
575 152 Neuhof a.d.Zenn	2.194
575 153 Neustadt a.d.Aisch	13.298
575 155 Oberickelsheim	713
575 156 Oberzenn	2.638
575 157 Oberscheinfeld	1.128
575 161 Scheinfeld	4.708
575 163 Simmershofen	936
575 165 Sugenheim	2.312
575 166 Trautskirchen	1.288
575 167 Uehlfeld	2.994
575 168 Uffenheim	6.551
575 179 Weigenheim	951
575 181 Wilhelmsdorf	1.527
Kreisumme	101.116

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

**LANDRATSAMT NEUSTADT  
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
(IfSG) und der zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmen-  
verordnung (12. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt am 29. Mai 2021 folgende

**Allgemeinverfügung:**

- Die Allgemeinverfügungen des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18. Mai 2021 und vom 20. Mai 2021 werden aufgehoben.
- Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim werden nach Maßgabe der Rahmenhygienekonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden, folgende Öffnungen zugelassen:
  - Die Außengastronomie darf für Besucher geöffnet werden.
  - Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos dürfen für Besucher öffnen. Zudem dürfen kulturelle Veranstaltungen mit bis zu 250 Besuchern unter freiem Himmel durchgeführt werden, wenn den Besuchern feste Sitzplätze zugewiesen werden.
  - Für den Bereich des Sports gilt Folgendes:
    - Der Innenbereich von Sportstätten darf geöffnet werden.
    - Im Innenbereich darf kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Personen getrieben werden.
    - Unter freiem Himmel darf Sport, der mit Körperkontakt verbunden ist (Kontaktsport) sowie kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 25 Personen getrieben werden.
    - Fitnessstudios dürfen für Kunden mit vorheriger Terminbuchung geöffnet werden.
    - Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel dürfen bis zu 250 Besucher zugelassen werden, wenn jedem Besucher ein fester Sitzplatz zugewiesen wird.
  - Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre,

touristische Reisebusverkehre, die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sind zulässig.

- Zulässig ist die Öffnung von Freibädern nach vorheriger Terminbuchung.
  - Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterküften, insbesondere Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen dürfen auch zu touristischen Zwecken geöffnet werden. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis eines höchstens 24 Stunden alten POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
  - Zulässig sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
- Vom Erfordernis der Vorlage eines negativen Testergebnisses sind Personen ausgenommen, die
    - vollständig gegen Covid-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder
    - über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder

spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

4. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Mai 2021 in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend

#### Hinweise:

##### 1. Zum Bereich der Außengastronomie:

Es entfallen die Testpflicht und das Erfordernis der vorherigen Terminbuchung. An einem Tisch dürfen weiterhin nur Gruppen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen sitzen. Das sind bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 maximal fünf Personen aus zwei Hausständen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 maximal 10 Personen aus drei Hausständen. Von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen.

Es sind weiterhin die Maßgaben des Rahmenhygienekonzepts Gastronomie zu beachten.

##### 2. Zum Bereich der Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und kulturellen Veranstaltungen:

Die Testpflicht entfällt. Alle weiteren Voraussetzungen bleiben bestehen. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte sind zu beachten.

##### 3. Zum Bereich des Sports:

Die Testpflicht entfällt. Dies gilt sowohl für Gruppen von Erwachsenen als

auch für Kindergruppen. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte sind zu beachten.

Laut Rahmenkonzept Sport gilt für die Festlegung der Personenhöchstzahl, die sich in einer Sportstätte im Innenbereich bzw. in einem Fitnessstudio aufhalten darf, dass die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten oder in Fitnessstudios anwesenden Personen von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen ist, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist.

##### 4. Zum Bereich der Freibäder:

Die Testpflicht entfällt. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte sind zu beachten.

##### 5. Zum Bereich der gewerblichen und entgeltlichen Beherbergungsbetriebe:

Die Testpflicht besteht weiterhin. Auch ergeben sich keine anderweitigen Änderungen gegenüber den Allgemeinverfügungen des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18. und vom 20. Mai 2021.

##### 6. Zum Bereich der musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles:

Gegenüber den Allgemeinverfügungen des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18. und vom 20. Mai 2021 ergeben sich keine Änderungen.

7. Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, sind geimpften Personen im Sinne von Ziffer 3 gleichgestellt, § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung. Der Nachweis kann durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises, aus dem die singuläre Impfung hervorgeht, erfolgen. Ebenfalls gültig ist die Vorlage nur des Impfpasses, sofern dort die singuläre Impfung des Genesenen als Zweitimpfung dokumentiert wurde. Einer mindestens 14-tägigen Wartezeit nach der Impfung bedarf es hier nicht.

8. Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 28. Mai 2021 hingewiesen. Diese enthält Lockerungen für die Bereiche Einzelhandel, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.
9. Die Kontaktbeschränkungen gelten unverändert fort. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

#### Gründe:

##### I.

Zur Bekämpfung der fortdauernden pandemischen Lage sieht die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Einschränkungen für verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens vor.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat seit dem 24. Mai 2021 eine 7-Tage-Inzidenz unter 50. Die Entwicklung erscheint nach Einschätzung des Gesundheitsamts des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim weiter rückläufig.

##### II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist sachlich (§ 65 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Öffnungen zulassen.

Gemäß § 27 Abs. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können bestimmte Lockerungsschritte vorgenommen werden, wenn der Landkreis an mindestens fünf Tagen in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nicht überschritten hat und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Lockerungen können unter diesen Umständen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Bereich der Außengastronomie, im Sport, bei Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie für Kinos, Freibäder und touristischen Dienstleistungen vorgenommen werden.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat seit dem 24. Mai 2021 eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 und ist daher als stabil bis rückläufig anzusehen.

Dem gleichwohl bestehenden Infektionsgeschehen wird Rechnung getragen, da eine Öffnung nur unter Beachtung der geltenden Rahmenhygienekonzepte des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erfolgen kann. Hierdurch soll eine weitere Ausbreitung des Coronavirus trotz Lockerungen verhindert werden.

Unter Berücksichtigung des aktuellen rückläufigen Infektionsgeschehens und der Voraussetzung von Hygienekonzepten für die vorgesehenen Öffnungen sind die genannten Lockerungen vertretbar.

Durch die Regelung zum Außerkrafttreten in Ziffer 6 soll die Möglichkeit bestehen bleiben, unmittelbar auf einen erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens zu reagieren.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am 30. Mai 2021 in Kraft.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616,  
91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28,  
91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Keller  
Oberregierungsrat

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

### **LANDRATSAMT NEUSTADT A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

#### **Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim vom 29. Mai 2021**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt am 1. Juni 2021 folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Nr. 2 c) der Allgemeinverfügung des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 29. Mai 2021, wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich des Sports gilt Folgendes:

- Der Innenbereich von Sportstätten darf geöffnet werden.
- Im Innenbereich einer Sportstätte oder eines Fitnessstudios bestimmt sich die zulässige Personenzahl an Hand der örtlichen Gegebenheiten. Es muss sichergestellt sein, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist. Die Höchstteilnehmerzahl ist im Schutz- und Hygienekonzept festzusetzen.
- Unter freiem Himmel darf Sport, der mit Körperkontakt verbunden ist (Kontaktsport) sowie kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 25 Personen getrieben werden.
- Fitnessstudios dürfen für Kunden mit vorheriger Terminbuchung geöffnet werden.
- Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel dürfen bis zu 250 Besucher zugelassen werden, wenn jedem Besucher ein fester Sitzplatz zugewiesen wird.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. Juni 2021 in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

#### **Gründe:**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist sachlich (§ 65 der Bayerischen Zuständigkeitsverordnung – ZustV) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Öffnungen zulassen.

Die Änderungen gegenüber der Allgemeinverfügung vom 29. Mai 2021 beruhen auf einer Anpassung an die 12. BayIfSMV.

Durch die Regelung zum Außerkrafttreten in Ziffer 3 soll die Möglichkeit bestehen bleiben, unmittelbar auf einen erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens zu reagieren.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Die Allgemeinverfügung tritt am 2. Juni 2021 in Kraft.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616,  
91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28,  
91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wust  
Oberregierungsrat

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT  
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
und der zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmen-  
verordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird festgestellt, dass seit 24. Mai 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen unter 50 liegt.

Daraus ergeben sich ab Sonntag, 30. Mai 2021, 0:00 Uhr folgende Rechtsfolgen:

1. **Ladengeschäfte mit Kundenverkehr:**

Die Öffnung aller Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- a. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
  - b. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
  - c. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
  - d. Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen.
2. **Schulen:** Es findet in allen Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht statt. In allen anderen Klassen und Schulen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Beteiligten durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, findet Wechselunterricht statt.

3. **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** dürfen im Regelbetrieb öffnen.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17. Mai 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“ und im Amtsblatt des Landkreises.

Neustadt a.d.Aisch, 28. Mai 2021  
Keller  
Oberbürgermeister

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

LANDRATSAMT NEUSTADT  
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
und der zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmen-  
verordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird festgestellt, dass seit 31. Mai 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen unter 35 liegt.

Daraus ergeben sich ab 1. Juni 2021, 0:00 Uhr folgende Rechtsfolgen:

**Kontaktbeschränkungen:** Es dürfen sich die Angehörigen eines Hausstands mit den Angehörigen zweier weiterer Hausstände treffen, so lange dabei eine Gesamtzahl von 10 Personen nicht überschritten wird. Hiervon ausgenommen sind Personen, die

- a. vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder
- b. über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen), oder

- c. genesen sind und über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, in dem eine Impfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff dokumentiert ist,

und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Diese Personen müssen bei der Berechnung der zulässigen Gesamtzahl nicht berücksichtigt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17. Mai 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“ und im Amtsblatt des Landkreises.

Neustadt a.d.Aisch, 31. Mai 2021  
Wüst  
Oberbürgermeister

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-  
/GEWERBEPARK  
GOLLHOFEN/IPPESHEIM  
(ZV-GOLLIP)  
**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 27.04.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16 (Rathaus Zimmernummer 202) öffentlich zugänglich gemacht.

II.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

H. Klein  
Zweckverbandsvorsitzender

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-  
/GEWERBEPARK  
GOLLHOFEN/IPPESHEIM  
(ZV-GOLLIP)

**Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2021**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)“ für das Haushaltsjahr 2021.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)" folgende Haushaltssatzung:

**§1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgestellt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 375.600,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.009.000,00 Euro ab.

**§2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4**

Die Verbandsumlagen nach § 14 der Verbandssatzung werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 240.000 Euro festgesetzt und auf die Mitglieder umgelegt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

**§5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,- Euro festgesetzt.

**§6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Uffenheim, den 17.05.2021

Zweckverband "Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim" (ZV-GOLLIP)

H. Klein  
Zweckverbandsvorsitzender

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

SPARKASSE IM LANDKREIS  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
**Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nr. 3626125631 (622125631) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 11.05.2021,  
gez. Berger, Sparkassendirektor

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

SPARKASSE IM LANDKREIS  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
**Kraftloserklärung**

Die von der Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3245124320, 3245141621, 3245106962 und 3000085302 werden, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage der Sparkassenbücher verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 14.05.2021,  
gez. Berger, Sparkassendirektor

Lkr/ABI. Nr. 10/2021

SPARKASSE IM LANDKREIS  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
**Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nr. 3116294517 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 18.05.2021,  
gez. Berger, Sparkassendirektor

Lkr/ABI. Nr. 10/2021